

BGer 9C_768/2012 vom 11. Oktober 2013

Bundesgericht, 2013-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_768_2012

FR: TF 9C_768/2012 du 11 octobre 2013

IT: TF 9C_768/2012 del 11 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Im Rubrum des angefochtenen Entscheides sind die beiden Richter Vito Valenti (Vorsitz) und Francesco Parrino sowie als Gerichtsschreiber Daniel Stufetti und Roger Stalder aufgeführt. Da die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen entscheiden (Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32]) und ein Gerichtsschreiber mitwirkt, der beratende Stimme innehat (Art. 26 VGG), und sich zudem dem Eidgenössischen Staatskalender (abrufbar unter: <http://www.staatskalender.admin.ch>) entnehmen lässt, dass Daniel Stufetti als Richter der Abteilung III des Bundesverwaltungsgerichts amtiert, ist offensichtlich, dass es sich bei dessen Bezeichnung als Gerichtsschreiber um einen Verschied handelt, der die Gültigkeit des angefochtenen Entscheides in formeller Hinsicht nicht hindert.

E. 2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist - wozu auch Unvollständigkeit gehört (Urteil 9C_395/2009 vom 16. März 2010 E. 2.4) - oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 3

Mit Verfügung vom 7. Juni 2010 wies die SAK den Anspruch auf eine Altersrente ab. Der Versicherte erhob dagegen keine Einsprache, sondern reichte am 21. Juni 2010 (Eingang 30. Juni 2010) das Formular für die Rückvergütung ein. Erst in seiner Einsprache vom 3. September 2010 gegen die am 13. August 2010 erlassene Rückvergütungsverfügung machte er geltend, er habe Anspruch auf eine Altersrente. Ob mit Blick auf den während den Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. August 2010 herrschenden Fristenstillstand die Verfügung vom 7. Juni 2010 über die Abweisung des Rentenanspruchs bereits in Rechtskraft erwachsen war und die Vorinstanz deshalb die Einsprache bzw. die Beschwerde nicht hätte materiell prüfen dürfen, soweit sie sich gegen die Abweisung des Altersrentenanspruchs richtete, lässt sich auf Grund der Akten mangels Dokumentation über die Zustellung der Verfügung vom 7. Juni 2010 nicht ermitteln. Dies kann letztlich aber offen bleiben, da der angefochtene Entscheid so oder anders aufzuheben ist, wie nachfolgend zu zeigen ist:

E. 4

Gemäss Art. 18 AHVG in der bis Ende 2011 gültigen Fassung haben Schweizer Bürger, Ausländer und Staatenlose Anspruch auf Alters- und Hinterlassenenrenten (Abs. 1). Ausländer sowie ihre Hinterlassenen ohne Schweizer Bürgerrecht sind nur rentenberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben. Dieses Erfordernis ist von jeder Person, für die eine Rente ausgerichtet wird, einzeln zu erfüllen. Vorbehalten bleiben die besonderen bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Staatenlosen sowie abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere mit Staaten, deren Gesetzgebung den Schweizer Bürgern und ihren Hinterlassenen Vorteile bietet, die denjenigen dieses Gesetzes ungefähr gleichwertig sind (Abs. 2). Den Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihren Hinterlassenen können die gemäss den Artikeln 5, 6, 8, 10 oder 13 bezahlten Beiträge rückvergütet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Ausmass der Rückvergütung (Abs. 3).

Bei Personen, die mehrere sich ablösende Staatsangehörigkeiten besessen haben, ist für die Rentenberechtigung die Staatsangehörigkeit während des Rentenbezugs massgebend. Diese Regelung ist in Art. 18 Abs. 2

bis AHVG eingefügt worden, der am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist (AS 2011 4745).

E. 5

Wie das Bundesgericht in BGE 139 V 263 entschieden hat, ist das Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der ehemaligen (Sozialistischen) Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen; SR 0.831.109.818.1) ab 1. April 2010 nicht weiter auf kosovarische Staatsangehörige anzuwenden. Dem Urteil lag der Fall eines 1977 geborenen kosovarischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Kosovo zu Grunde, dessen Gesuch auf Rückvergütung der AHV-Beiträge das Bundesverwaltungsgericht unter Hinweis auf die Weiteranwendung des Sozialversicherungsabkommens abgewiesen hatte.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung lässt sich ohne weiteres auf den hier zu beurteilenden Fall übertragen:

E. 5.1

Der Beschwerdegegner hat sowohl in seiner Anmeldung zum Vorbezug einer Altersrente als auch in seinem Antrag auf Rückvergütung von AHV-Beiträgen angegeben, er sei kosovarischer Staatsangehöriger. Diese geht zudem aus der Bestätigung der Staatsbürgerschaft der Republik Kosovo vom 19. Juni 2010 hervor. Eine Doppelbürgerschaft macht der Beschwerdegegner nicht geltend. Abgesehen davon hat das Bundesgericht einen Automatismus oder den Grundsatz, dass Personen aus dem Kosovo neben der Staatsangehörigkeit des Kosovos auch die serbische Staatsangehörigkeit besitzen, wie es im Entscheid C-4828/2010 des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2011 vertreten wird, verworfen (BGE 139 V 263 E. 12.2 S. 285).

E. 5.2

Was die zeitliche Geltung des Sozialversicherungsabkommens im Verhältnis zu Kosovo bis zum 31. März 2010 betrifft, so hielt das BSV in seinen Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 265 vom 28. Januar 2010 fest, dass es auf bestehenden AHV-Leistungen einen Besitzstand gebe, während für die

Zusprache von neuen AHV-Leistungen die Rechtsgrundlagen wie für Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen hat, gelten würden. Massgebend für die Zusprache einer Altersrente sei dabei der Eintritt des Versicherungsfalles, also das Erreichen des Rentenalters (Geburtstag). Das Bundesgericht hat diese Handhabung, die mit dem auf den 1. Januar 2012 eingeführten Art. 18 Abs. 2 bis AHVG (vgl. E. 3) eine definitive Klärung erfahren hat, mit Urteil 9C_53/2013 vom 6. August 2013 E. 3.3 bestätigt. Dies gilt für das Erreichen des ordentlichen Rentenalters genau so wie für das Erreichen des Rentenalters bei ein- oder zweijährigem Rentenvorbezug.

Der Beschwerdegegner erreichte am 12. Mai 2010 das Rentenalter von 64 Jahren, welches für den beantragten einjährigen Rentenvorbezug massgebend ist (Art. 40 Abs. 1 AHVG), mithin in einem Zeitpunkt, in welchem das fragliche Sozialversicherungsabkommen im Verhältnis zu Kosovo nicht mehr anwendbar war. Demnach verfügt er über keinen Anspruch auf eine Altersrente. Der Rückvergütungsbetrag von Fr. 10'305.70 blieb in masslicher Hinsicht unbestritten.

E. 6

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist die Beschwerde der SAK begründet. Entsprechend gehen die Gerichtskosten zu Lasten des Beschwerdegegners (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.